

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 Satz 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 31.01.2008 folgende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

1. Präambel

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt Zuwendungen an Vereine, Zirkel und Einzelpersonen, die sich entsprechend ihrer Zwecksetzung kulturell/ künstlerisch betätigen sowie an kreisangehörige Gemeinden, soweit sie ohne die Zuwendung Projekte nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchführen können und die der Bereicherung des kulturellen Lebens im Landkreis Anhalt-Bitterfeld dienen.

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Alle Maßnahmen der Förderung kultureller Projekte sind freiwillige Leistungen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger können sein:

- natürliche Personen, die das von ihnen beabsichtigte Vorhaben hinreichend glaubhaft machen und deren bisheriges kulturelles Wirken eine Förderung rechtfertigt
- gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts und religiöse Gemeinschaften im Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger von Zirkeln, Interessengruppen oder Bibliotheken sowie als Organisatoren kultureller Veranstaltungen

Zuwendungen an Vereine dürfen nur ausgezahlt werden, wenn diese ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben.

4. Gegenstand der Förderung

4.1. Projektförderung

Zuwendungen an den Empfänger zur Deckung von Sach- und Werbeausgaben sowie Aufwandsentschädigungen/Honoraren an Dritte für einzelne, abgegrenzte Vorhaben und Maßnahmen.

Zuwendungsfähige Projekte können u.a. sein:

- Konzerte und andere Kulturveranstaltungen von gemeinnützigem Interesse und von besonderer regionaler Bedeutung, z.B. Lesung heimischer Schriftsteller, Förderung der kulturellen Betätigung Jugendlicher u.a.
- Projekte der Kinder- und Jugendkultur
- Projekte von Vereinen des Landkreises, die nicht vom Bund oder dem Land Sachsen-Anhalt gefördert werden
- Projekte, die der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises dienen, z.B. im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege
- Projekte von Kulturschaffenden des Landkreises

4.2. Bibliotheksförderung

Es können Zuwendungen zur Erhaltung und Erweiterung der Bestände von *öffentlichen* Bibliotheken sowie zur Bibliotheksausstattung gewährt werden. Die Zuwendung kann auch als Komplementärfinanzierung für Förderungen des Landes eingesetzt werden.

4.3. Komplementärfinanzierung

Zuwendungen zur Komplementärfinanzierung bei Förderungen des Landes von kulturellen Projekten im Rahmen der Landesrichtlinien, wenn damit das besondere Interesse des Landkreises am Förderprojekt nachgewiesen werden soll.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger müssen ihren ständigen Wohnsitz oder Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben.
- 5.2. Der Antragsteller muss glaubhaft darstellen können, dass aus eigener finanzieller Kraft die Maßnahme nicht realisiert werden kann. Dies ist im Kosten- und Finanzierungsplan nachzuweisen.
- 5.3. Der Maßnahmebeginn muss nach der Bewilligung liegen. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Verzicht des Verbotes des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu stellen.

- 5.4. Die Maßnahmen dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen. Mit der Förderung darf kein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.

6. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähige Kosten sind die Projekt bezogenen Ausgaben.

Folgende Kosten gelten dabei als zuwendungsfähig:

- Aufwandsentschädigungen / Honorare
- Fahrtkosten gem. gültigem Bundesreisekostengesetz
- Sachausgaben (Arbeits- und Verbrauchsmaterial)
- Mieten, Leihgebühren
- Druckkosten, Werbung
- Noten, Musikinstrumente (Beschaffung und Reparatur)
- technische Geräte
- sonstige Ausstattungen
- Bibliotheksausstattungen, Medienerwerb

Innerhalb der Förderprojekte sind nicht zuwendungsfähig:

- Mitgliedsbeiträge in Verbänden / Dachverbänden
- Weiterbildungsmaßnahmen
- kommerzielle Veranstaltungen
- Büroausstattungen
- Speisen und Getränke
- Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich auf die Gemeinde beschränkt
- nicht in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Anliegen der Förderung stehende Ausgaben

Bei Komplementärfinanzierung gelten die Bedingungen der Landesrichtlinien, die den Anträgen zugrunde liegen.

7. Anteile der Förderung

1. Zuwendungen werden gewährt, wenn die Förderung im Interesse des Landkreises liegt.
2. Der Zuwendungsempfänger soll sich mit mindestens 10 % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen.
3. Die Antragsteller haben sich nachweislich um eine Mitfinanzierung ihrer Sitzgemeinde zu bemühen.
4. Der Anteil des Landkreises an der Finanzierung liegt bei maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die angegebene Kostenaufteilung schließt eine Beteiligung weiterer Zuwendungsgeber nicht aus. Eine Doppelförderung aus Mitteln des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist ausgeschlossen.

8. **Verwaltungsverfahren**

8.1. Anträge

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich und eingangsbefristet bis zum **01.12.** des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Die erforderlichen Antragsformulare sind beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Dezernat IV, Kulturamt, Hallesche Straße 80, 06366 Köthen, erhältlich.

Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden zurückgestellt. Es gilt der Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Über die Förderung verfristet eingegangener und zurückgestellter Anträge wird in der Reihenfolge ihres Einganges (Poststempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) erst entschieden, wenn die fristgerecht eingereichten Anträge beschieden sind und im Rahmen der für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Möglichkeit besteht, eine Förderung noch im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

Endtermin für die Berücksichtigung verfristet eingegangener Anträge (Ausnahmefälle) ist der 31.08. (Posteingangsstempel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) des laufenden Haushaltsjahres.

Antragstellungen auf Landesförderung, welche durch kreisliche Mittel bezuschusst werden sollen, sind bis zum **30.08.** des Vorjahres einzureichen.

Art, Umfang und Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen sind in einer dem Antrag beizufügenden Projektbeschreibung darzustellen und dem Kulturamt vorzulegen. Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Für die Nutzbarmachung von Leistungen oder bei geplanten Anschaffungen sind den Antragsunterlagen gültige Kostenangebote beizufügen.

8.2. Prüfung, Bewilligung

Alle schriftlichen Anträge für die Bewilligung einer Zuwendung werden vom Kulturamt entgegengenommen, registriert und vorgeprüft. Die Anträge mit einer beantragten Fördersumme des Landkreises von über **500,00 Euro** zusammen mit dem Ergebnis der Vorprüfung, einschließlich eines Entscheidungsvorschlages, erhält der Kultur- und Tourismusausschuss mit gleichzeitiger Aufforderung zur entsprechenden Beratung sowie Abgabe einer Stellungnahme. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses erteilt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über alle anderen Anträge erhält der Kultur- und Tourismusausschuss eine Information zum Inhalt und zur Höhe der Förderung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Änderungen, die sich nach der Bewilligung in Bezug auf die Maßnahme oder Finanzierung ergeben, unverzüglich in schriftlicher Form dem Kulturamt mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

8.3. Abrechnung

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens 4 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes, ist dem Kulturamt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben unter Vorlage der Originalbelege.

Bei geförderten Landesanträgen mit finanzieller Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhält das Kulturamt eine Kopie des Verwendungsnachweises an das Land Sachsen-Anhalt.

8.4. Sonstiges

Die Bewilligungsbedingungen sind vom Antragsteller anzuerkennen und einzuhalten. Dies ist durch Unterschrift und Stempel des Zuwendungsempfängers zu dokumentieren.

Wurde eine Zuwendung unter falschen Voraussetzungen gewährt, ist das Kulturamt zu Widerruf oder Rücknahme und zur Rückforderung der Zuwendung berechtigt und verpflichtet.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landrat eine Entscheidung herbeiführen. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus des Kreistages ist unverzüglich hierüber zu informieren.

9. Übergangsregelung

Abweichend von Pkt. 8.1. dieser Richtlinie wird die Antragsfrist für das Haushaltsjahr 2008 auf den **31.03.2008** festgesetzt. Alle anderen Regelungen bleiben unberührt.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln des Landkreises Anhalt-Zerbst für die Bereiche Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege vom 27. April 1995,
- b) die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Projekte im Landkreis Bitterfeld vom 28. November 1996,

- c) die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Sport im Landkreis Köthen/Anhalt vom 21. März 2001,

einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen.

Köthen (Anhalt), 31. Januar 2008

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	31. Januar 2008	31. Januar 2008	29. Februar 2008	04/08 Seite 27	01. März 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um eine Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.